

## Stellungnahme

### zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Assistenzhundeverordnung (AHundV)

Die Bundestierärztekammer (BTK) begrüßt grundsätzlich, dass mit dem Erlass einer Assistenzhundeverordnung Regelungen bezüglich der Gesundheit der Hunde sowie zur Ausbildung und Sachkunde der Auszubildenden geschaffen werden. Das ist aus unserer Sicht dringend notwendig, um den Tierschutz zu gewährleisten. Assistenzhunde übernehmen eine wichtige Aufgabe im Leben ihrer Halter. Daher muss ein tierschutzgerechter Umgang genauso sichergestellt werden wie die physische, aber auch die psychische Gesundheit der Assistenzhunde.

Umso mehr erstaunt es uns, dass die tierärztlichen Verbände bei der Erstellung des Entwurfs nicht einbezogen wurden. Das wäre notwendig gewesen, um zu gewährleisten, dass Grundlagen für die Beurteilungen zur physischen und psychischen Gesundheit fachlich fundiert formuliert werden. Insbesondere der teils fehlerhafte Befunderhebungsbogen (Anlage 1) sowie die nicht immer nachvollziehbaren Ausführungen bzgl. der Ausschlussdiagnosen (Anlage 2) hätten zwingend unter Einbeziehung der tierärztlichen Verbände erarbeitet werden müssen. Auch die Vorgaben zur Ausbildung der Hunde sind aus unserer Sicht zu oberflächlich und werden dem anspruchsvollen Ziel eines gut ausgebildeten Assistenzhundes nicht gerecht.

**Die BTK schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) an und geht dabei noch auf einige zusätzliche Aspekte ein.**

#### **Im Verordnungsentwurf fehlen unseres Erachtens Regelungen zu folgenden Punkten:**

- Grundsätzlich muss die Unabhängigkeit der Ausbildungsstätten von den Prüfern gegeben sein und somit in der Verordnung eindeutig geregelt werden.
- Zudem sollten Regelungen zu Nachschulungen, zur weiterführenden Begleitung bzw. zu regelmäßigen Kontrollen der Fähigkeiten des Hundes nach Bestehen der Prüfung mit in den Entwurf aufgenommen werden.
- Konkrete Vorgaben zu den maximalen Arbeits- bzw. Einsatzzeiten und damit zu den akzeptablen Belastungen der Assistenzhunde sind in den Entwurf einzuarbeiten.
- Regelungen, wie mit einem Assistenzhund zu verfahren ist, der nicht mehr eingesetzt werden kann, sollten ebenfalls in einer solchen Verordnung niedergelegt werden.
- Auch erachten wir es als notwendig, Regelungen für den Fall festzulegen, wenn der Assistenznehmer nicht mehr in der Lage ist, den Hund zu halten oder ihn nicht mehr benötigt (z.B. auch falls der Hund in Besitz der Krankenkasse ist).

## **Folgende Passagen sind aus unserer Sicht anzupassen:**

### **§ 2**

Unter Nr. 1, der „gesundheitlichen Eignung“ muss unseres Erachtens nicht nur die Freiheit von chronischen Schmerzen und Leiden, sondern auch die von Verhaltensstörungen explizit Erwähnung finden.

### **§ 4**

Aufgrund der (wie in der Begründung dargelegten) Wichtigkeit der ersten Lebensmonate sowie der Grunderziehung nicht nur für das Wohlbefinden des Hundes, sondern auch für die Erfüllung seiner späteren Aufgaben, ist in diesen Paragrafen die Nennung der Sozialisierung sowie der Hinweis auf tierschutzgerechte, aktuelle Lernmethoden mit aufzunehmen.

### **§ 6**

Die Registrierung der Chipnummer sowie der Daten zum Hund in einem zentralen Haustierregister ist an dieser Stelle einzufügen, so dass der Hund, falls er entlaufen sollte, schnellstmöglich an seinen Besitzer zurückgegeben werden kann.

### **§ 8 (3)**

Die Tierschutz-Hundeverordnung wurde zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert.

### **§ 12**

Hier wird unter Satz 1 festgelegt, dass bei einer Fremdausbildung die Eignung des Hundes durch die Ausbildungsstätte selbst geprüft wird. Das ist abzulehnen, da davon auszugehen ist, dass Interessenskonflikte vorliegen und eine unabhängige Beurteilung nicht oder nur schwer gewährleistet werden kann.

### **§ 13**

Da andere Hilfsmittel im Einzelfall einem Assistenzhund vorzuziehen sind, sollte das auch an dieser Stelle erwähnt werden. Die Überprüfung des Bedarfs müsste jedoch explizit durch eine unabhängige Stelle erfolgen, die kein Interesse daran hat, Hunde selbst auszubilden. Im Rahmen der Bedarfsprüfung muss unserer Ansicht nach explizit die Überprüfung, ob der Hund seiner Art und seinen Bedürfnissen gerecht sowie verhaltensgerecht untergebracht werden kann, eingepflegt werden.

### **§ 14**

Zu begrüßen ist insbesondere die Überprüfung tierschutzrelevanter Gegebenheiten, wie in Satz 1 Nr. 5 und 6 dargelegt. Es bleibt jedoch unklar, wer die Erfüllung dieser Voraussetzungen überprüfen soll und auf welche Art dies geschehen muss. Hier sehen wir entsprechenden Nachbesserungsbedarf. Zudem erscheinen 60 Zeitstunden über einen Zeitraum von 4 Wochen verteilt als zu knapp, insbesondere da die individuelle Situation des jeweiligen Assistenznehmers sehr unterschiedlich sein kann. Eine längere Begleitung der Zusammenschulung wäre ebenso zu fordern, wie eine abschließende Überprüfung einige Zeit nach Ende der Zusammenschulung (z.B. 6 Monate später), da sich manche Probleme im Alltag erst mit der Zeit zeigen.

### **§ 17**

Auch im Fall der Selbstausbildung ist eine minimale Einbeziehung der Ausbildungsstätte von 60 Zeitstunden über einen Zeitraum von 4 Wochen als zu knapp anzusehen, vor allem, da die Ausbildung selbst nicht durch eine speziell geschulte Person erfolgt, sondern durch den Assistenznehmer selbst. In diesem Zusammenhang ist auch eine theoretische Schulung des

künftigen Assistenzhundehalters zu fordern, die bereits vor dem Beginn der Hundehaltung und somit der Ausbildung stattfindet.

## **§ 18**

Das Mindestalter von 18 Monaten ist als sehr jung anzusehen, insbesondere da die körperliche und soziale Reife von Hunden in der Regel erst mit mindestens 24 Monaten erreicht werden. Bei einem Alter von unter 24 Monaten bei der Prüfung sollte daher eine entsprechende Nachprüfung nach Erreichen des 24. Lebensmonats erfolgen.

## **§ 22**

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag einer Obergrenze für die Nutzung von Assistenzhunden. Die unter § 22 Satz 1 geforderte starre Begrenzung des Zertifikates auf einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Wurftag ist unseres Erachtens jedoch nicht zielführend. Einerseits könnte dies dazu führen, dass die Ausbildung möglichst kurz gehalten wird, um eine möglichst lange „Nutzungsdauer“ des Hundes zu gewährleisten. Sinnvoller ist daher zum einen eine Begrenzung des Zertifikats ab dem Tag der bestandenen Prüfung. Zum anderen erachten wir es für sinnvoll, den Zeitraum kürzer zu wählen und spätestens nach 5 Jahren, besser bereits nach 3 Jahren, eine Überprüfung durchzuführen. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung, von der Art der zu erbringenden Assistenzleistung des Hundes sowie der ohnehin regelmäßig durchgeführten gesundheitlichen Untersuchung sollte dann individuell festgelegt werden, nach welchem Zeitintervall eine erneute Überprüfung notwendig wird.

Eine Verlängerung des Zertifikats ohne erneute Überprüfung des Hund-Mensch-Teams ist abzulehnen. Die erneute Absolvierung einer Prüfung ist insbesondere notwendig, um eventuelle Unter- oder Überforderung des Hundes zu erkennen und die Dynamik des Hund-Mensch-Teams zu beurteilen. In der Verordnung sind zwar jährliche tierärztliche Kontrollen vorgesehen. Die psychische Gesundheit des Hundes kann jedoch nicht allein anhand seiner Vorstellung in der Praxis beurteilt werden, zumal auch nicht jeder Tierarzt die Erfahrung hat, spezifische Defizite zu erkennen. Eine Beurteilung des Mensch-Hunde-Teams ist außerdem nicht möglich, wenn der Hund nicht vom Assistenznehmer in der Tierarztpraxis vorgestellt wird, sondern durch eine andere Person.

## **§ 23**

Im Rahmen der Verlängerung der Zertifizierung sollte neben der rein gesundheitlichen Eignung auch die mentale Eignung erneut überprüft werden. Eine entsprechende Passage ist an dieser Stelle hinzuzufügen.

## **§§ 23 und 24**

Es müssen Regelungen getroffen werden, wie mit einem Hund zu verfahren ist, bei dem eine Verlängerung der Zertifizierung nicht möglich ist bzw. dem aus gesundheitlichen oder mentalen Gründen das entsprechende Zertifikat entzogen werden muss. Zusätzlich ist unter § 24 unserer Ansicht nach klarzustellen, dass nicht nur der eigentliche Prüfer das Zertifikat entziehen kann. Es muss auch die Regelung geben, dass in begründetem Verdacht (z.B. durch Tierärzte, Amtstierärzte, Verhaltensspezialisten) eine erneute Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer erfolgen muss, um die fortdauernde Eignung eines Assistenzhundes zu bewerten. Zudem sollte der Entzug einer Eignung nicht allein auf eine mangelnde gesundheitliche Eignung beschränkt bleiben, da auch andere Gründe die Eignung eines Hundes nachteilig beeinflussen können. Insbesondere die mentale Gesundheit ist hier explizit zu erwähnen.

## **§ 25**

Wir begrüßen insbesondere, dass unter Satz 3 klargestellt wird, dass eine unabhängige Person, die nicht an der Ausbildung beteiligt war, die Prüfung abnehmen soll. Es ist jedoch klarzustellen, dass eine Unabhängigkeit dann nicht gegeben ist, wenn Prüfer und Ausbilder aus derselben

Assistenzhundeschule stammen. Ein Interessenskonflikt könnte in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden.

## § 28

Auch hier muss nicht nur ein Attest über die gesundheitliche, sondern auch über die psychische Eignung vorliegen, um eine Verlängerung beantragen zu können.

## § 30

Eine zweimal im Jahr stattfindende Eignungsuntersuchung ist zu bevorzugen. Dabei ist neben der Untersuchung auf körperliche Probleme ein besonderer Schwerpunkt auf mögliche Anzeichen von Überforderung zu legen. Generell muss das Verhalten des Hundes stärker berücksichtigt werden (wie verhält sich der Hund in der Praxis, was macht er psychisch für einen Eindruck, aber auch wie geht der Assistenznehmer in der Praxis mit dem Hund um, um eventuelle Stresssituationen aufzufangen, wie ist das Zusammenspiel des Assistenzhundes mit seinem Menschen in der tierärztlichen Praxis).

## § 34 in Verbindung mit Anlage 7

Wir halten eine enge Zusammenarbeit von örtlich zuständigem Veterinäramt und fachlicher Stelle für erforderlich, sowohl für gewerbliche als auch nichtgewerbliche Ausbildungsstätten.

Eine Zulassung sollte gemeinsam (insbesondere sinnvoll für gewerbliche Ausbildungsstätten mit Genehmigungspflicht nach § 11 TierSchG) bzw. durch die fachliche Stelle nur nach schriftlicher Zustimmung des Veterinäramtes (nicht gewerbliche Ausbildungsstätten) erfolgen. Damit wären auch die Prüfung der „artgerechten Haltung“ (Anlage 7, S. 49 Zeile 4; *hier muss es auch statt TierSchV TierschHuV heißen.*) sowie der Zuverlässigkeit (S. 48 Zeile 1 – *gefordert hier nur Eigenerklärung*) gewährleistet.

Bei gewerblichen Ausbildungsstätten wird die notwendige Zusammenarbeit mit der zuständigen Veterinärbehörde insbesondere beim Nachweis bzw. der Prüfung der erforderlichen **Sachkunde der verantwortlichen Personen** besonders deutlich. Im Rahmen der § 11-Genehmigung nach TierSchG ist ein Nachweis der Sachkunde erforderlich. Die Veterinärämter werden bei der Ausbildung von Assistenzhunden aber meist auf externe Sachkunde angewiesen sein, die bei der „fachlichen Stelle“ vorliegt. In Anlage 7 (Seite 47, erste Zeile) wird die § 11-Erlaubnis als Nachweis der Sachkunde für die Zulassung als Ausbildungsstätte durch eine „fachliche Stelle“ aufgeführt. Hier erscheint eine enge Zusammenarbeit bei der Zulassung von Ausbildungsstätten sowie einer notwendigen § 11-Erlaubnis für die Ausbildung von Assistenzhunden durch die beteiligten Institutionen (Veterinäramt und fachliche Stelle) aus fachlichen Gründen, aber auch um den Verwaltungsaufwand einzuschränken, zwingend geboten. Dies sollte auch in der Anlage vermerkt bzw. gefordert werden.

## Anlage 1

### **Der Befunderhebungsbogen muss überarbeitet werden.**

Allgemeinverhalten: Begriffe wie „munter“ etc. sind zwar in tiermedizinischen Befunderhebungen üblich, stellen aber keine ethologischen Begriffe dar. Eine Ankreuztabelle mit Begriffen aus der Ethologie wie Angstdisplay, Stressdisplay etc. wäre hilfreich. Problematisch kann dann werden, dass Allgemeinmediziner ggf. nicht die nötige Ausbildung haben, um z.B. ein Angstdisplay korrekt zu erkennen. Hier müsste ggf. klargestellt werden, dass entsprechende Untersuchungen von Tierärzten mit angemessener Qualifikation (z.B. Fachtierärzte für Verhaltenskunde) durchgeführt werden.

Im Rahmen der neurologischen Untersuchung (Nr. X) oder des Verhaltens bei der Untersuchung (Nr. XIII) ist auch auf Verhaltensauffälligkeiten zu untersuchen. Dieser Punkt ist entsprechend in den jeweiligen Abschnitt der Anlage mit aufzunehmen.

Nr. XIII: Panik muss nicht zwingend durch Fluchtversuche gekennzeichnet sein. Es fehlt auch „passiv-ruhig (bis hin zu Stressschlaf)“, „Gelassen“ und „desinteressiert“ gehören sicher nicht in

dieselbe Spalte zum Ankreuzen, ebenso wenig wie „freundlich“ und „verspielt“. Nr. XIII muss fachlich überarbeitet werden.

Nr. XV: Hier sollte ein Verweis auf die vom BMEL noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur Tierschutz-Hundeverordnung ergänzt werden. Mindestens ist auf das Gutachten zur Auslegung von §11b TierSchG hinzuweisen. Ohne Konkretisierung bleibt der Passus wirkungslos und es besteht die Gefahr, dass mangels konkreter Handhabe Hunde mit Qualzuchtmerkmalen im Assistenzhundedasein täglich leiden.

## **Anlage 2**

Nr. 1: Urolithiasis kann gut gemanagt werden (z.B. durch entsprechendes Futtermanagement oder Kastration). Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund für eine Ausschlussdiagnose.

Nr. 2: Einen Ausschluss bei HD erst ab D1 und Patellalux bei Grad 3 halten wir nicht für gerechtfertigt. Unseres Erachtens sollten schon geringfügigere Ausprägungen zum Ausschluss führen, da die Assistenzhunde ein teils erhebliches Laufpensum zurücklegen müssen.

Nr. 4: Auch hier sollte ein Verweis auf die vom BMEL zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur Tierschutz-Hundeverordnung ergänzt und auf das Gutachten zur Auslegung von § 11 b TierSchG hingewiesen werden. Eine Konkretisierung ist dringend erforderlich.

Nr. 6: Statt von „Verhaltensveränderungen“ sollte von „Verhaltensauffälligkeiten“ gesprochen werden.

## **Anlage 3**

Nr. 5: Es kann lediglich bestätigt werden, dass der Hund *am Tag der Untersuchung* die zur Ausbildung und zum Einsatz als Assistenzhund erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt.

## **Anlage 4**

Unter Punkt 3 „theoretische Ausbildung“ wird nicht näher definiert, welche Inhalte vermittelt werden müssen. Die ist unseres Erachtens zu ungenau und muss präzisiert werden, um dahingehend Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen und eine bundeseinheitliche Gleichbehandlung aller zu Prüfenden zu ermöglichen.

## **Anlage 6**

Grundsätzliche Anmerkung: Begriffe wie „sozial sicher“ oder „wenig gestresst“ sind sehr vage und subjektiv. Es sollte besser definiert werden, was der Hund zeigen soll. Z.B. er geht mit entspannter Körperhaltung neben dem Besitzer weiter, ist durch den Besitzer ansprechbar etc. Generell sollte vermieden werden „nicht-Beschreibungen“ zu benutzen (z.B. der Hund lässt sich NICHT ablenken). Besser ist immer eine Beschreibung davon, was er zeigen soll.

Für die Prüfung sollte ein standardisierter Bewertungsbogen erarbeitet werden.

Unter 2. „Prüfungsinhalt“, Punkt c) „Hilfeleistungen“ wird beschrieben, dass in bestimmten Fällen die schriftliche Versicherung des Prüfungsteilnehmers, dass der Hund in den drei Monaten vor der Prüfung die Leistung zuverlässig erbracht hat, als akzeptabel anzusehen ist. Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, um die Qualifizierung des Hundes zu bestätigen. Die Leistung sollte am Tag der Prüfung eingefordert werden, um sicherzustellen, dass der Hund zuverlässig für den Assistenznehmer arbeitet.

Unter Punkt d) wird die maximale Dauer für das theoretische Prüfungsgespräch mit 15 Minuten veranschlagt. Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, um die relevanten theoretischen Inhalte in ausreichender Form abzufragen (siehe auch Anmerkungen zu Anlage 4). Sinnvoller wäre es unseres Erachtens, eine minimale Prüfungszeit von 30 Minuten zu veranschlagen.

Unter 3. „Bewertung der Prüfungsaufgaben“, Punkt bb, bieten die jeweiligen Formulierungen (z.B. „leicht meidende“, „lobt zumeist angemessen“ etc.) einen sehr großen Spielraum für die Bewertung des Hund-Halter-Gespanns in der Prüfung. Eine einheitliche Vorgehensweise ist aus unserer Sicht somit nicht gegeben, Um einer Überforderung der Hunde vorzubeugen, wäre es daher unseres Erachtens wichtig, im Fall einer Bewertung mit „ausreichend“ zu einem späteren Zeitpunkt eine

Nachprüfung (z.B. nach Ablauf von 3-6 Monaten) durchzuführen. Ein Hund, der den Assistenznehmer nur „ausreichend“ schützt oder leitet kann sich als lebensgefährlich für diesen erweisen. Ein ausführliches Prüfungsprotokoll sollte geführt werden.

### **Anlage 7**

Seite 49, Zeile 4: Haltungsüberprüfungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landes-/Tierärztekammern. Die „artgerechte Haltung“ der Hunde kann keinesfalls durch die Landes-/Tierärztekammer, sondern ausschließlich durch das zuständige Veterinäramt bestätigt werden (unabhängig davon, ob es sich um eine genehmigungspflichtige Einrichtung nach § 11 TierSchG handelt oder eine nichtgewerbliche).

### **Anlage 8**

Die Unabhängigkeit der Prüfer ist mit den vorliegenden Formulierungen nicht in ausreichendem Maße gewährleistet. Erforderlich sind unabhängige Prüfer, die nicht aus der ausbildenden Assistenzhundeschule stammen. Eine Prüfung durch mehr als einen Prüfer würde ebenfalls eine größere Unabhängigkeit und weniger Interessenskonflikte gewährleisten.

Berlin, den 20. September 2022

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.